

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am 01.02.2021

TOP 2 OE Erlass einer Satzung über die Festlegung eines Verkaufssonntages nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in BW

Der HGV Ostrach hat für den 14.03.2021 oder als Ausweichtermin den 28.03.2021 und den 07.11.2021 jeweils einen Verkaufssonntag geplant und beantragt hierfür bei der Gemeinde Ostrach den Erlass einer entsprechenden Satzung. Damit kann der Verkauf in den Ostracher Ladengeschäften und an öffentlichen Ständen am 14.03.2021 oder 28.03.2021 und am 07.11.2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden. Es muss jedoch zum jeweiligen Zeitpunkt die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung auf Basis der aktuellen Rechtslage gegeben sein.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖG) sind aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

- höchstens 3 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr möglich. Der HGV hat zwei Verkaufssonntag im Jahr 2021 geplant, am 14.03.2021 oder 28.03.2021 und am 07.11.2021.
- Die kirchlichen Stellen von Ostrach sind vorher anzuhören. Eine Anhörung ist die Bitte um Stellungnahme, nicht Genehmigung. Die Stellungnahmen der beiden örtlichen Kirchen liegen noch nicht vor, werden aber nachgereicht.
- Auf die Zeiten des Hauptgottesdienstes der örtlichen Kirchen ist Rücksicht zu nehmen. Dies wird beachtet.
- Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und nicht nach 18:00 Uhr enden. Dies wird vom HGV laut Antrag beachtet.
- Sowohl der 14.03.2021 oder 28.03.2021 als auch der 07.11.2021 sind keine besonders geschützten Sonntage nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage.
- Am Sonntag, 14.03.2021 und 07.11.2021 findet jeweils ein Flohmarkt in Ostrach statt. Bekanntermaßen werden die Veranstaltungen von zahlreichen Gästen besucht, die von außerhalb unserer Gemeinde kommen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, eine entsprechende Satzung zu erlassen.

05.01.2021 Baron